

## Richtlinien des Sozialfonds der ÖH-UWK

### Präambel

Die ÖH-UWK gewährt im Rahmen ihres Sozialfonds finanzielle Unterstützungen an Studierende der Universität für Weiterbildung Krems (UWK), um soziale Härten abzufedern und die Vereinbarkeit von Studium und Lebensalltag zu fördern. Der Sozialfonds besteht aus zwei Teifonds: dem Kinderunterstützungsfonds und dem Härtefallfonds. Die beiden Teifonds schließen einander nicht aus. Studierende können je nach individueller Lebenslage zeitgleich Anträge in beiden Fonds stellen.

### §1 Zweck

Der Sozialfonds dient der finanziellen Unterstützung von Studierenden der UWK in besonderen Lebenslagen, um den Studienfortgang sicherzustellen.

### §2 Förderberechtigung

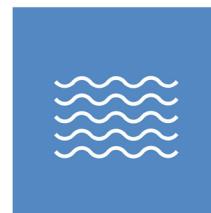
Förderwürdig sind alle ordentlichen Mitglieder der ÖH-UWK. Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit ist erforderlich. Doppelförderungen derselben Aufwendungen aus Mitteln der ÖH-UWK sind ausgeschlossen, eine gleichzeitige Antragstellung im Kinderunterstützungsfonds und im Härtefallfonds ist jedoch zulässig. Sofern dies zumutbar ist, ist vorab ein Antrag zur Sozialförderung bei der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu stellen.

### §3 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich per E-Mail an [buero@oeh-uwk.at](mailto:buero@oeh-uwk.at) zu stellen. Im E-Mail-Betreff soll der Name des Fonds angeben werden. Originalbelege bzw. gut lesbare Scans oder Fotos sind mitsamt der korrespondierenden Kontoabbuchung vor Bewilligung einzureichen. Erforderliche Unterlagen sind ein gültiger Immatrikulationsnachweis, Nachweis der Bedürftigkeit, förderfähige Belege sowie eine kurze schriftliche Begründung. Es steht der ÖH-UWK frei weitere Nachweise/Beilagen anzufordern oder die Verwendung von einheitlichen Formularen vorzuschreiben.

### §4 Verfahren

Die formale Prüfung erfolgt durch das ÖH-UWK Büro in Zusammenarbeit mit dem Referat für Sozialpolitik. Die Entscheidung über eine Förderung treffen eine Person aus dem Vorsitz, eine Person aus dem Wirtschaftsreferat und eine Person aus dem Sozialreferat. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens und beträgt – nach vollständiger Übermittlung aller Unterlagen – in der Regel zwei bis drei Wochen. Bei begrenzten Mitteln ist das Entscheidungsgremium berechtigt, Anträge nach sozialer Bedürftigkeit und Dringlichkeit zu priorisieren. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung nach positiver Entscheidung. Bei einer Genehmigung/Ablehnung des Förderansuchens ist der:die Studierende zeitnah zu informieren.



## Besondere Bestimmungen für den Kinderunterstützungsfonds

### §5 Zweck und Zielgruppe

Der Kinderunterstützungsfonds dient der einmaligen Unterstützung bei studienbedingt erhöhten oder unerwarteten kindbezogenen Aufwendungen für Studierende mit Obsorge- oder Erziehungsaufgaben. Eine Förderung aus diesem Teilstiftungsfonds kann nur erfolgen, sofern die Verwendung des bestehenden Unterstützungsangebots der UWK-ÖH weder tunlich noch zweckmäßig ist.

### §6 Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt 750 Euro pro Studienjahr.

### §7 Voraussetzungen

Es ist ein Nachweis der Obsorge- oder Erziehungsaufgabe erforderlich. Förderfähige Kosten sind beispielsweise Betreuungs- oder Pflegekosten sowie Sonderausgaben für Kind und Studium.

### §8 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach sozialer Bedürftigkeit, Zweckmäßigkeit, Dringlichkeit und Plausibilität der Kosten sowie der Budgetverfügbarkeit.

## Besondere Bestimmungen für den Härtefallfonds

### §9 Zweck und Zielgruppe

Der Härtefallfonds dient der unbürokratischen Überbrückungshilfe bei akuten finanziellen Notlagen zur Sicherung des Studien- und Lebensalltags.

### §10 Förderhöhe

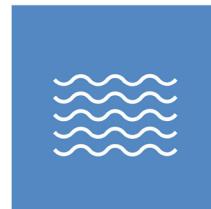
Die maximale Förderhöhe beträgt 750 Euro pro Studienjahr.

### §11 Voraussetzungen

Es muss eine akute, nachweisbare Notlage vorliegen, wie beispielsweise ein Mietrückstand, Strom- oder Heizkostennachzahlung oder medizinische Eigenbeteiligungen. Alle relevanten Belege sind vorzulegen.

### §12 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach sozialer Bedürftigkeit, Zweckmäßigkeit, Dringlichkeit und Plausibilität der Kosten sowie der Budgetverfügbarkeit.



## Allgemeine Bestimmungen

### §13 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### §14 Rückforderung

Falschangaben führen zur Rückforderung der Förderung. Personen, die gegenüber der ÖH-UWK vorsätzlich falsche Angaben erstattet haben, verlieren ihre Förderwürdigkeit vollständig.

### § 15 Gesamtvolumen der Förderungen

Förderungen können nur im Rahmen der im Jahresvoranschlag verfügbaren Mittel gewährt werden. Sind die Mittel ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen im laufenden Wirtschaftsjahr bewilligt werden.

### § 16 Reihenfolge der Auszahlung

Für die Gewährung von Förderungen besteht das First-Come-First-Serve-Prinzip.

### § 17 Verpflichtung zur Unterfertigung einer Datenschutzerklärung

Um Anträge bearbeiten zu können sind Antragsteller:innen verpflichtet mit der Antragstellung die gültige Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese ist per E-Mail an [buero@oeh-uwk.at](mailto:buero@oeh-uwk.at) sowie auf der Webseite der ÖH-UWK zu finden. Anträge ohne unterfertigte Datenschutzerklärung können nicht bearbeitet werden.

### § 18 Beteiligung von Studienvertretungen

Es steht den Studienvertretungen der ÖH-UWK frei sich am Sozialfonds zu beteiligen. Beteiligt sich eine Studienvertretung so dürfen die von dieser Studienvertretung bereitgestellten Gelder nur an Mitglieder dieser StV ausgeschüttet werden. Eine Förderung durch Mittel der Studienvertretung ist nur mit Zustimmung der StV möglich. Der im Jahresvoranschlag dotierte Betrag erhöht sich bei einer Beteiligung um die Summe der Beteiligung.

### § 19 Änderung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch die Universitätsvertretung am 04.12.2025 in Kraft. Eine Änderung ist durch Beschluss der Universitätsvertretung möglich. Eine Abweichung von dieser Richtlinie ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig und bedarf neben der Zustimmung von Vorsitz und Wirtschaftsreferat einen Beschluss des Wirtschaftsausschusses.